

Zeitschrift: Bündner Jahrbuch : Zeitschrift für Kunst, Kultur und Geschichte Graubündens

Herausgeber: [s.n.]

Band: 28 (1986)

Artikel: Die Affäre des Joseph Cisli

Autor: Zinsli, Paul

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-971994>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.01.2026

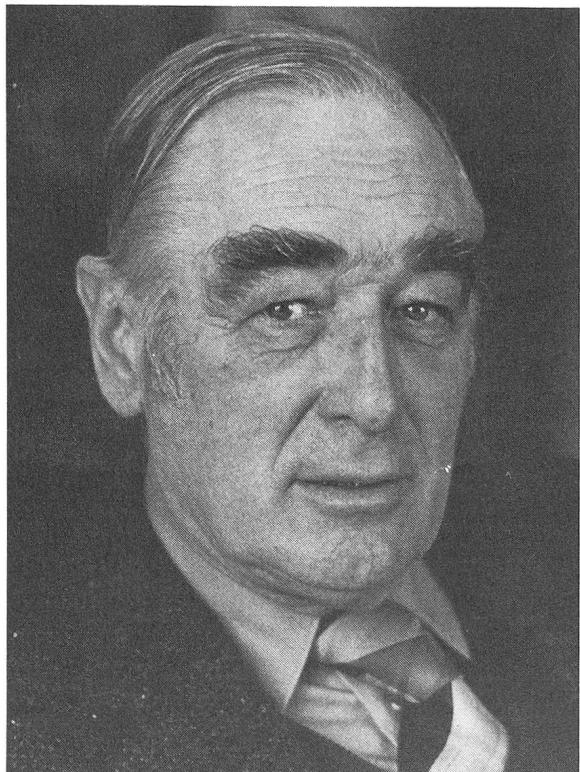
ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Affäre des Joseph Cisli

von Paul Zinsli

Redaktionelle Vorbemerkung

Den nachfolgenden Beitrag veröffentlichen zu dürfen, freut uns deshalb ganz besonders, weil unser Autor ohnehin in den nächsten Monaten die Blicke aller Freunde der Kultur auf sich ziehen wird: am 30. April kommenden Jahres darf er seinen achtzigsten Geburtstag feiern. Wer ihn persönlich kennt, vermag dieser unserer Voranmeldung wohl fast nicht Glauben zu schenken. Denn ein Achtziger, der über ähnliche Schaffens-



kraft, Munterkeit und Produktionslust verfügt, lässt sich so leicht nicht finden. Was, neben einer strengen Professur und einer nie erlahmenden, weitgehend anonymen Mitarbeit an vielen Forschungsaufgaben, hat er allein an sog. populären Werken veröffentlicht und ist unaufhaltsam daran, aus dem reichen Fundus seines Wissens Neues zu schaffen? Sein Walserbuch («Walser Volkstum», 1968) ist Volksgut geworden. Diesem seinen Standardwerk reiht sich neuerdings ein weiterer gewichtiger Band aus seiner Walserforschung, betitelt «Südwalser Namengut», an, und fast gleichzeitig durfte auch sein «Hans Arduiser» erscheinen, an dem er jahrelang arbeitete. Welche Fülle des Wissens und des Könnens! Der bündnerische Kulturpreis, der ihm verliehen wurde, bildet für so viel Treue und Hingabe ein vollauf verdientes Zeichen des Dankes seiner Heimat. Unsere Redaktion beglückwünscht Prof. Paul Zinsli zu seinem kommenden Wiegenfest.

Seit langem war mir im ersten Band des «Schweizerischen Familiennamenbuchs» (1968) der seltsam unitalienisch klingende Name *Cisli* für ein mit dem Signum *a* als alt-, d. h. schon vor 1800 in Lostallo (Misox) eingebürgertes Geschlecht aufgefallen, und ich gedachte, dem mich irgendwie «mir verwandt» anmutenden onomastischen Gebilde und seinen Trägern einmal nachzugehen.

Wie es sich mit der Sippe dieser Misoxer *Cisli*, ihrem Namen und ihrer Herkunft, verhält, be-

gann sich mählich zu klären, seit mir der Churer Stadtlehrer Leonhard Gredig, der gerade das Gemeinearchiv in Safien-Platz neu ordnete, im Sommer 1983 freundlicherweise ein paar Dokumente zur Einsicht vorlegte.

Die Geschichte nahm ihren Anfang mit einem Brief, den ein gewisser Joseph Cisli am 2. März 1860 dem Kleinen Rat des Kantons Graubünden aus Paris zugestellt hatte. Darin bat er die Behörde – wie es im nur noch erhaltenen Übersetzungstext heisst –, ihm «Gerechtigkeit widerfahren zu lassen» in einer Angelegenheit, die er ausführlich darstellt: «Schon seit ungefähr zweihundert Jahren ist in der Gemeinde Lostallo im Missoyer Thale eine Familie, genannt Cisli, niedergelassen, von welcher Familie ich eben ein Abkömmling bin. Nun sind es ungefähr zwei Jahre, dass die Gemeinde Lostallo mir mit einer Aufforderung zusetzt, mir Heimathschriften zu verschaffen; aber woher? Ich kenne keine andere Heimath als Lostallo. Diese Gemeinde behauptet, dass meine Voreltern von einer gewissen Gemeinde Savien bei Chur herstammen; aber es ist mir hievon gar nichts bekannt. H.H. bitte ich inständig, der hochl. Kleine Rath wolle mir gegenüber der Gemeinde Lostallo Recht angedeihen lassen; denn ich kenne keine andere Heimath als diese, u. behaupte, dort angehörig zu sein, indem ich in dieser Gemeinde den Militärdienst geleistet habe, sowohl ich als meine Vorfahren, u. ich habe keine andere Heimath. Ich habe die Gemeinde schon mehrmals ersucht, mich als Bürger (Vollbürger) aufzunehmen gegen eine meinen Umständen angemessene Bezahlung; denn ich bin nicht sehr reich. Aber die Gemeinde Lostallo gab mir hierauf gar keine Antwort; indem sie sagte, dass bevor man mich zum Bürger machen könne, ich Angehöriger werden müsse. Ich war also genöthigt, mit Gegenwärtigem mich an den lobl. Rath zu wenden, u. ich bitte die hochgeschätzten herren, die Gemeinde Lostallo verpflichten zu wollen, wenn es ist, wie ich glaube, dass sie mich als ihren Angehörigen anerkennt, u. mir zugleich den Preis bestimmt, den ich mich verbindlich mache zu bezahlen, um Bürger zu werden. Unser Vermögen ist sehr gering; deshalb war ich genöthigt, nach Frankreich zu gehen, um

für mich und meine Familie den Unterhalt zu verdienen/Folgt Gruss u. Unterschrift des Joseph Cisli.»

Man kann sich die Not des als «Saisonier» in die Fremde ausgewanderten Mannes leicht vorstellen. Hier im kleinen Dorf an der Moesa hatte er seine Jugend verbracht, den Wehrdienst geleistet, und seine Voreltern waren hier «seit Menschengedenken» wohnhaft gewesen. Nur in dieser Gemeinschaft fühlte er, dessen Muttersprache das Italienische war und der – worauf schon der Name Joseph deutet – auch katholischer Konfession war, sich daheim. Nun verweigerte die Gemeinde Lostallo, deren Bewohner übrigens dauernd als Glaser, Kaminfeger oder Maler auszuziehen gezwungen waren, dem offensichtlich wenig bemittelten Beisässen und seiner Familie die bürgerliche Zugehörigkeit mit den Ausweispapieren, die er wohl auch bei seinen Auslandaufenthalten benötigte. Anstoss zum ganzen Handel aber war die neue Gesetzgebung über die Stellung der Heimatlosen aus den Jahren 1853 und 1856, die die Einbürgerung aller in Bünden blass Niedergelassenen verlangte. Viele Gemeinden suchten nun aus Furcht vor künftigen Unterstützungspflichten ihre ärmeren Mitbewohner einer andern Gemeinde zuzuschieben.

Von einem entlegenen *Savien in der Nähe von Chur* wusste aber unser Bittsteller wohl blass vom Hörensagen, und er konnte sich kein Zuhause vorstellen in einem Tal, wo man deutsch redete und dem protestantischen Glauben anhing. So musste er sich aus der kleinen Welt, die für ihn bisher allein seine Heimat war, als Heimatloser verstossen fühlen!

Wann der um Rechtshilfe nachsuchende Brief aus Paris in Chur eingetroffen ist, wissen wir nicht. Aber am 18. März 1860 hat die angesprochene Bündner Regierung das «wegen verweigerter heimatrechtlicher Anerkennung» an sie gerichtete Schreiben der Gemeinde Lostallo zur Vernehmlassung überwiesen.

Diese antwortete unter dem Datum des 5. April auf das «verehrliche Schreiben» aus der Kapitale, dass die Unbegründetheit des Jos. Cislischen Rekurses hinlänglich begründet werde durch die beigelegten Geburts-, Heirats- und Totenscheine. Die Familie Cisli hätte in Lostallo nie

irgendwelche «Vexationen» erlitten – was der Hilfesuchende ja auch nicht behauptet hatte! – und das Begehrten sei fruchtlos geblieben, weil es der Begründung ermangle. Der Brief schliesst nun mit der interessanten Feststellung: «*Die Familie Cisli stammt, wie Sie bei der Prüfung der erwähnten Actenstücke leicht ersehen werden, von Savien im hiesigen Kanton, u. kann daher auf die Angehörigkeit in dieser (d.h. unsereriger) Gemeinde keine Ansprüche machen. – In der zuverlässlichen Erwartung, Sie werden die geeigneten Nachforschungen anstellen, um zu ermitteln, dass Savien die wahre Heimath des Rekurrenten ist, bemerken wir noch, dass der Zuname desselben wegen Verschiedenheit der Sprachen eine Veränderung erlitten hat, indem Cisli gesprochen wurde statt Zisli oder Zinsli.*»

Letzteres konnte wohl ein schwer widerlegbarer Beweis sein. Denn die heute am Heinzenberg, in Valendas und weiterhin in Graubünden verstreuten Familien *Zinsli* stammen alle aus dem hintersten Safiental, wo sie noch heute mundartlich *Ziisli* heissen. In dem die Lehenträger auf seinen Safier Gütern aufführenden Urbar des Klosters Cazis, das im Jahr 1495 ein schon früheres fortführte (refactum anno 1495), finden sich nur unter dem «Hof zum Turn und Santlaschg», also bei den heutigen Tura-Häusern und den weiter drinnen gelegenen Wohnstätten, wo es heute beim «Gassli» heisst, Leute dieses Namens, nämlich *Barlin zinslis erben*, ein *Lun zinzlin* und des *Andres zinslins erben*. Auch das schon im Jahr 1502 revidierte zweite Caziser Urbar mit seinen späteren Nachträgen dokumentiert Abkömmlinge dieses Geschlechts, das allein hier im «Thal», sonst aber in keinen andern Safier Höfen vorkommt.

Die Frage, was für ein Sinn eigentlich hinter diesem *Ziisl/Zinsli-Namen* steckt, hat zwar die Lostaller nicht, dafür aber schon verschiedene namenkundliche Deuter bewegt. Die Erklärung von dunklen Familiennamen ist freilich aus verschiedenen Gründen besonders schwierig, noch schwieriger als die von Flurbenennungen, weil man bei diesen doch oft im bezeichneten Gelände einen Anhalt findet. Wer von der Schriftform *Zinsli* ausgeht, hört wohl zunächst einfach das

bekannte Wort «Zins» heraus, und diese Auffassung ist lautgeschichtlich durchaus möglich, da im Walserdialekt die Verbindung -ns- sich auflösen musste und deshalb *Ziis, ziise(n)* mundartlich-bodenständig für «Zins», «zinsen» gilt. Aber es wäre doch seltsam, wenn man einen Menschen einfach als den «kleinen Zins» bezeichnet hätte, und schliesslich waren alle in der Liste aufgeführten Safier Lehenträger des Klosters Cazis auch Zinsbauern! Ein früherer Bündner Historiker hat denn auch eher eine Ableitung von dem in dieser Gemeinde freilich nicht belegten Vornamen *Vinzens* vermutet; man hat auf den altalemannischen Namen *Zinzilo*, neben *Zinzo*, verwiesen, der schon in Urkundenbüchern des 8./9. Jahrhunderts vorkommt und etwa im Namen des Zürcher Orts *Zinzikon* steckt, in dessen Nähe im Spätmittelalter verschiedene *Zinzeli* geheissene Familien belegt sind. – Geht man aber von der ursprünglichen Mundartlautung *Ziisli* aus, liessen sich leicht auch ähnlich klingende Bildungen aus entlegenen Flurnamen herauslesen wie etwa in Därlstetten zwischen 1524–80 für ein Gut «*stost . . ann den zyszel, . . ann den zeisesel*», wie *Ziisler* für einen Felsgrat auf der Appenzeller Ebenalp, wie *Zeisel* für ein Gut in Obwalden, – Benennungen, die z. T. vielleicht einen Besitzer anzeigen, aber uns kaum weiterhelfen. Näher liegend wäre für ein Walser Geschlecht der Hinweis auf jenen *Ziss Ulli* und auf *Vullin Zissen tochter*, die das Jahrzeitbuch von 1423 für die Berner Gemeinde Oberbalm erwähnt. Da einst bis hieher Walser eingewandert waren, ist es möglich, diesen Namen mit dem *Cissenthal*, aus dem 1527 ein *Antony Murer* in den Basler Eröffnungsbüchern aufgezeichnet ist, in Verbindung zu bringen. Dies aber ist das oberste Sesiatal bei Alagna, aus dem zahlreiche Presmeller Bauleute und bekannte Baumeister herstammten wie etwa auch jener 1588 genannte *Thony Bonder* aus *Preiszmel, Zeysertal*. – Sollten die Safier *Ziisli* gar ursprüngliche Walser aus dem ennetbirgischen Süden sein? – eine kaum beweisbare, «entlegene» Hypothese!

Statt in die Ferne zu schweifen, lassen wir uns durch eine sprachgeschichtliche Spur wieder in heimatliche Nähe führen, wenn wir uns an die



Der winterlich verschneite hinterste Teil des Safientales, die Heimat der Zisli/Zinsli.

auch schon im 16. Jahrhundert verbrieft und immer wieder belegte Lautung *Ziisli* halten. So nennt sich etwa ein *Lienhart Zyssli* 1586, ein *Christian Ziszli*, Gerichtsschreiber, 1752 . . Die einfachste Deutung stammt von meinem akademischen Lehrer Prof. A. Bachmann, seinerzeit auch Chefredaktor des Schweizerdeutschen Wörterbuchs. Er erklärte seinem Studenten einmal auf einer Exkursion, im Namen *Ziisli* verberge sich nichts anderes als das Wort «Zeisig», mittelhochdeutsch *zîselin*; es handle sich also wie bei vielen andern Familienbenennungen um einen ursprünglichen Spottnamen. Da sei einer der Vorfahren eben einmal als der, vielleicht «lok-kere» Zeisig gehänselt worden. Der Ausdruck *Ziisli* für den muntern kleinen Vogel ist in unsern Mundarten noch weiterum bekannt: «*Zysli* und *Buechfinke* näste nit uf eim Ast!» heisst es etwa bei Josef Reinhart. Die Grindelwaldner nennen das Tierchen «*Zyssig* oder *ds Zyssli*». Aber auch in den Bündner Tälern kennen die Alten den Ausdruck noch immer. Ein Gewährsmann, der in Valendas aufgewachsen ist, berichtete mir dazu etwas Erhellendes: zu seiner Jugendzeit hätte man den Mitschülern, die den Na-

men Zinsli trugen *Ziisli-Vegel* nachgerufen! Vielleicht ist der ursprüngliche Übername erst spät, erst am Ende des 15. Jahrhunderts in Safien zum festen Familiennamen geworden. Darauf könnte deuten, dass er damals nur auf einem engen Raum im Talgrund und bei wenigen Trägern zu finden ist. Zu dieser Zeit freilich kommt er aber eben in den Caziser Urbaren schon in der Lautung *Zinslin* vor. Diese frühesten Belege scheinen nun unsere Herleitung aus einer –n–losen Lautform zu widerlegen. Jedoch handelt es sich bei diesen ersten Aufzeichnungen um ein Zinsen-Ubar, wo der Ausdruck «*Zins*» immer wieder erscheint, und die Wahrscheinlichkeit ist gross, dass der ein übermundartliches Urkunden-deutsch handhabende Schreiber den Safier Namen *Ziisli* bei der Nachbarschaft in diesem Text mit dem Ausdruck für die Abgaben – *Andres zinslins* erben . . *Hoffzins* uf Martini – einfach in seine Schriftnorm umgedeutet hat, und so ist er dann als Schreibform in viele Dokumente gelangt und schliesslich amtlich festgeworden. Dass solche Angleichung an den allbekannten Ausdruck «*Zins*» nicht etwas Einmaliges ist, liesse sich durch ähnliche Fälle erhärten. So er-

scheint altes *Ziischtig*, ursprünglich *Zius-Tag* «Dienstag», früher in Urkunden häufig als *Zinstag*. Doch auch unser Vogelname *Ziisli* wird weit über die Schweiz hinaus zu *Zinslein* umgeformt, so z. B. 1582 in einem Deutschlateinischen Wörterbuch; von den *Zinslen* (Zeisigen) handelt ein altes Zürcher Arzneibuch; ein *zinslenäst* (Nest eines Zeisigs) finde man nicht leicht, meint der Vorarlberger Volkskundler Vonbun. Die Vermischung liegt eben nahe, da schon die mittelhochdeutsche Sprache neben *ziselin* auch eine Lautung *zinselin* für den Vogel kennt.

Doch kehren wir endlich zurück zu unserm *Joseph Cisli*, dem italienisierten *Zinsli*, und seinem Rechtshandel. Schon am 7. April sandte der Kleine Rat die Antwort der Lostaller dem Vorstand der Gemeinde Safien zur Vernehmlassung binnen 14 Tagen zu. Da dies Schreiben offenbar in italienischer Sprache abgefasst war, stellten die Safier «am 14. dies.» das Gesuch nach einer Übersetzung des Textes. In Chur willfahre man ihrer Bitte um Verdeutschung und Fristverlängerung. Dem einschlägigen, schon am 18. April verfassten Brief des Kleinen Rats an die Safier werden nun noch weitere Unterlagen beigelegt: «*Auch theilen wir Euch die von besagtem Vorstand (von Lostallo) beigebrachten lateinischen Auszüge aus den Kirchenregistern zur Einsicht und Wiedererstattung mit, die Ihr allfällig vom dortigen Pfarramte möget übersetzen lassen.*»

Die Safier haben sich anscheinend für die Entzifferung des Lateins und für das Überlegen der Angelegenheit Zeit gelassen. Am 3. Mai antwortet im Namen des Vorstands ein Joh. Barth. Buchli der Behörde eingehend, aber schroff ablehnend: «*Wir können den genannten Joseph Cisli nicht als hies. Gemeindebürger anerkennen, indem von hier ausgestellte Ausweischriften keine vorliegen, und von den produzierten Auszügen kein einziger von Safien ausgestellt wurde, man findet in denselben keine einzige Unterschrift von Safien, und Safien stellt, und hat gewiss auch vor 200 Jahren und seither keine lateinische Tauf-, Todtenscheine ect. ausgestellt. . .*

Nachforschung in den eigenen Kirchenbüchern und Heimatscheinregistern hätten nirgends auf diese Familie geführt. Deshalb stellen

die Safier zum Bürgerrecht des Joseph Cisli noch folgende kritische Fragen: «*Woher hat diese Familie seit 200 Jahren die benötigten Schriften zu ihren Verehelichungen bezogen, kann ein solcher von Safien vorgewiesen werden? Können von der Gemeinde Safien dieser Familie ausgestellte Heimathscheine vorgewiesen werden? Wer hat dem Joseph Cisli die benötigten Schriften zu seiner Verehelichung ausgestellt, hat er sie von Safien erhalten? . . .*

«*Und woher* – insistieren die Safier ein wenig boshart – *hat Joseph Cisli zu seiner Reise nach Paris die benötigten Heimatschriften bezogen, hat er sie von Safien oder von Lostallo bezogen, oder ist er ohne solche nach Paris gekommen?*»

Da also überhaupt keine schriftlichen Zeugnisse vorlägen, könne Safien, «*auf die blosse Aussage und Behauptung der Gemeinde Lostallo*», Joseph Cisli stamme von hier und seine Familie sei bloss seit 200 Jahren im Misox niedergelassen, diesen «*nicht als hies. Bürger anerkennen und werden wir ihn solange nicht als solchen anerkennen, bis nicht durchgehörige und stichhaltige, von Safien ausgefertigte Ausweischriften vorgewiesen werden. . .*

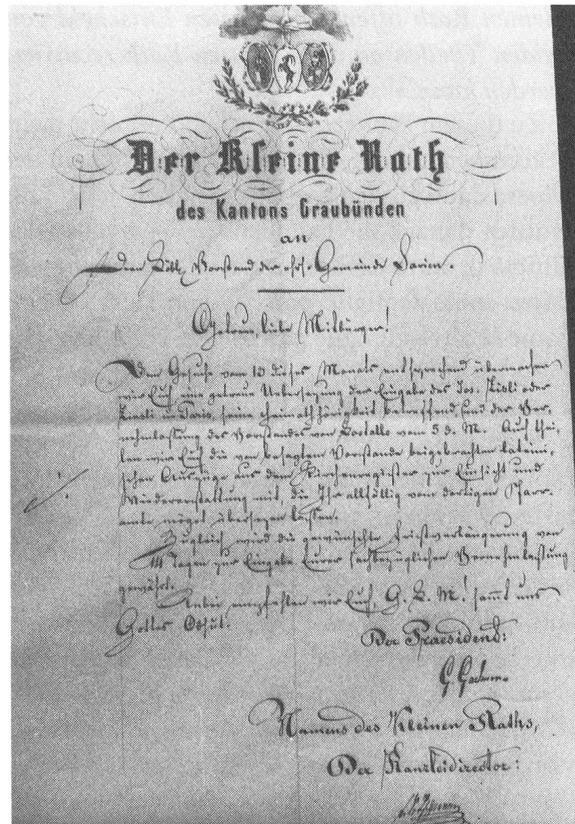
Auf den am Briefschluss «dem Machtschutz des Allerhöchsten» anempfohlenen Kleinen Rat hat die resolute Antwort mit ihren Argumenten offenbar den Eindruck nicht verfehlt. Am 7. Mai wird der amtliche Entscheid protokolliert: da die Gemeinde Lostallo gegenüber der Landschaft Safien, die die Angehörigkeit des J. Cisli in Abrede stellt, keine genügenden Beweise für die Zuweisung an eine andere Bündner Gemeinde erbracht hat, und in Anbetracht, «*dass vielmehr die Gemeinde Lostallo gegenüber dem kantonalen Heimathlosengesetz pflichtig erklärt werden muss, wegen fast zweihundertjähriger schriftloser Duldung der Familie Cisli, deren Angehörigkeit anzuerkennen; dass im weitern auch die aufeinanderfolgenden Verehelichungen in dieser Familie von Seiten der Gemeinde gestattet wurden ohne vorgängig eingeholte Bewilligung der kantonalen Oberbehörden*», wurde nun durch Ratbeschluss die Gemeinde Lostallo angehalten, «*den Jos. Cisli zu Paris als ihren Angehörigen, resp. beschränkten Bürger, anzuerkennen u. ihm*

die zu seinem Aufenthalte im Ausland nöthigen Heimatschriften auszustellen.»

Dieser Beschluss, der den Misoxern auch einige Rechtsbelehrung erteilt, stützt sich vor allem auf die neuen Einbürgerungsverfügungen, auf den Erlass von 1850 und besonders auf die Verordnung über Stellung der Heimatlosen nach Bundesgesetz von 1853, promulgiert 1856. Damit erschien der Rechtshandel, der einen Einblick in die durch die neue Einbürgerungsverpflichtung hervorgerufene Gemeindepolitik vermittelte, endgültig begraben.

Das Erstaunliche für uns Heutige liegt wohl an der raschen Erledigung der – wenn J. Cislis Brief aus Paris gegen Mitte März in Chur eingetroffen ist – nicht viel mehr als anderthalb Monate dauerte. Dabei gab es damals noch keine Telephon- und keine Bahnverbindungen. Die Schreiben hin und zurück mussten über Pässe geführt, nach Safien gar mit dem Boten über Glas gesäumt werden! –

Und doch war für unsern hartnäckigen Ex-Walser Joseph Cislis die Sache noch immer nicht erledigt. Durch den Beschluss der Behörde war ihm nur das beschränkte Recht als Angehöriger von Lostallo mit Ausschluss des Anteils am Gemeindenutzen wie Losholz, Weiderechte u.ä. zugewiesen worden. Schon am 26. November gelangt er aber aufs neue an den Kleinen Rat und wünscht sich den behördlichen Schutz für sein Gesuch um das volle Bürgerrecht von Lostallo, auf das die Gemeinde trotz wiederholten Schreiben nicht eingetreten sei. Laut kleinrätslichem Protokoll vom 1. Dezember wird der Brief aus Paris wieder der Misoxer Gemeinde zur Vernehmlassung «binnen 8 Tagen» zugestellt. Der Ausgewanderte hatte offenbar einen guten Berater, der ihn auf Art. 3 der am 1. März 1853 in Kraft getretenen Verordnung hinwies. Ein nur beschränkt Eingebürgerter ist nach diesem berechtigt, sich und seine Familie in den vollen Bürgernutzen einzukaufen, und zwar um die Hälfte der gewöhnlichen Einkaufssumme. Es ging nun also wieder um das, was im Grunde schon das erste Schreiben Cislis erstrebt hatte. Die Antwort Lostalos vom 12. Dezember kennen wir nicht.



Schreiben des «Kleinen Rethes» an den Vorstand der Gemeinde «Savien».

Aber am 17. des Monats schreibt die kantonale Kanzlei dem Joseph Cislis nach Frankreich: «Der Vorstand von Lostallo . . . gibt in seiner Vernehmlassung vom 12. dies. zu, dass Sie bei dortiger Gemeinde um Aufnahme in das volle Bürgerrecht eingekommen seien, nicht aber, dass man Sie ohne diesfällige Antwort gelassen habe. Vielmehr habe der Vorstand Ihnen nach Paris geschrieben, dass die Gemeinde bereit sei, mit Ihnen persönlich zu unterhandeln und zwar bei dem Anlass, wann Sie nach Angabe Ihrer Frau um Weihnachten nach Hause kommen werden . . . Es ist zunächst an Ihnen, mit der Gemeinde über Ihre volle Einbürgerung in Unterhandlung zu treten und die diesfälligen Forderungen derselben zu vernehmen. Sollten letztere das gesetzliche Mass überschreiten u. eine gütliche Verständigung nicht möglich sein, so steht Ihnen allerdings der Beschwerdeweg an den

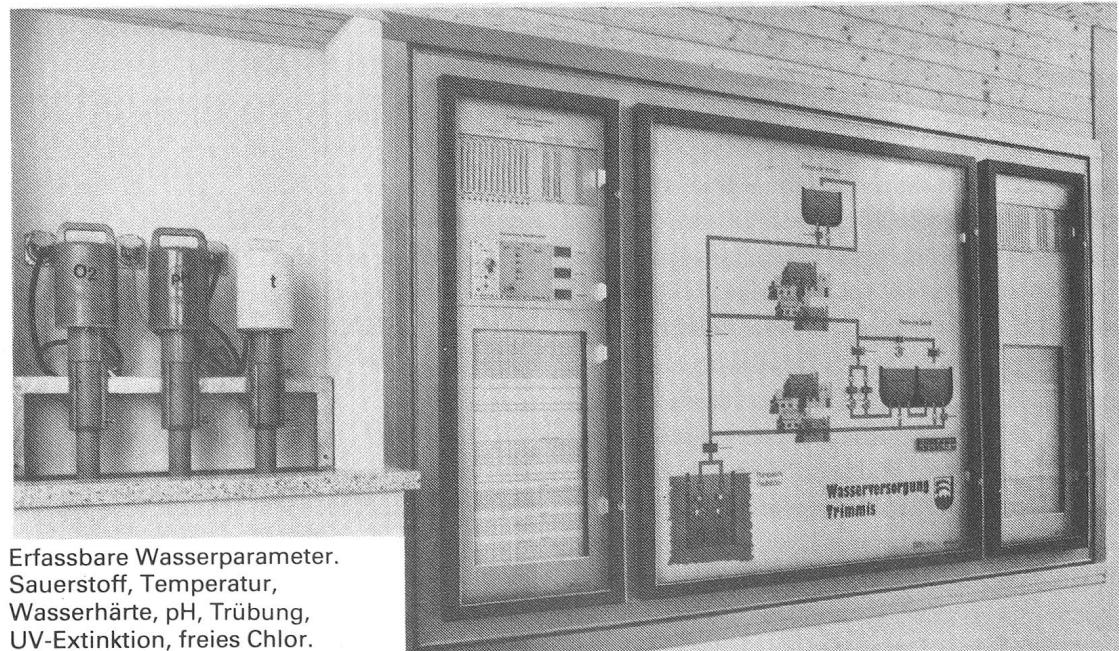
Kleinen Rath offen, über dessen Entscheid von beiden Theilen an den Grossen Rath recurriert werden kann.»

Zu diesem Weiterziehen scheint es nicht mehr gekommen zu sein, und man scheint sich an der Moesa dann gütlich geeinigt zu haben. Jedenfalls wurden danach die Familien *Cisli* – wie uns das Ufficio di Stato Civile von Lostallo mitteilt – «iscritte come famiglie patrizie con tutti i diritti come le altre famiglie patrizie del comune». Die

Cisli haben damit ihr Vollbürgerrecht in Lostallo erreicht, aber nicht schon um 1800, wie das Familiennamenbuch der Schweiz vorgibt. Sie sind nun ganz in die Ortsgemeinschaft hineingewachsen, und niemand erinnert sich mehr an ihre Herkunft und ihren damaligen Rechtshandel. Aber auch die Erinnerung an das neueingebürgerte romanisierte Walsergeschlecht wird bald verblasst sein; denn heute lebt in Lostallo kein männlicher Nachkomme mehr, der den Namen *Cisli* trägt.

Züllig misst und steuert Wasser

Fernsteuerung der Wasserversorgung Trimmis mit kontinuierlicher Wasserqualitätsüberwachung



Erfassbare Wasserparameter.
Sauerstoff, Temperatur,
Wasserhärte, pH, Trübung,
UV-Extinktion, freies Chlor.

ZÜLLIG AG 9424 Rheineck/SG
Apparatebau, Mess- und Regeltechnik für die Wasserwirtschaft

Telefon 071 44 25 51